

## STEUERVORTEILE AUCH FÜR SCHWEIZER UNTERNEHMEN



*Giuliano Filippone  
dipl. Betriebsökonom FH,  
dipl. Steuerexperte,  
langjährige Berufserfahrung  
in der nationalen  
und internationalen  
Steuerberatung,  
ehemaliger  
Steueramtsvorsteher,  
Verantwortlicher Steuer-  
bereich ITERA-Gruppe*

*Mit dem Steuerharmonisierungsgesetz wurde auch den Schweizer Unternehmen die Möglichkeit gegeben, von diversen Steuerprivilegien zu profitieren. Dieser Steuervorteil wird jedoch von den meisten Schweizer Unternehmen nicht wahrgenommen oder ignoriert. Der nachfolgende Beitrag soll die Möglichkeiten der Privilegien zeigen und zu einem Denkanstoss verleiten.*

### **Steuern sind grundsätzlich Kosten und müssen deshalb unternehmerisch bewirtschaftet werden**

Die steuerliche Privilegierung hat in der Schweiz Tradition. Der Bund kennt für natürliche Personen eine privilegierte Besteuerung in Form der Pauschalsteuer (Besteuerung nach dem Aufwand). Auch für juristische Personen bestehen eine ganze Reihe von privilegierten Besteuerungsmöglichkeiten. Währenddem die Bundessteuern ordentlich abgeführt werden müssen, hat die reduzierte kantonale Besteuerung eine besondere Attraktivität für den Standort Schweiz zur Folge. Bisher war die steuerliche Privilegierung lediglich ausländisch beherrschten Gesellschaften vorbehalten, mit der Ausnahme der Holdinggesellschaften. Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) stehen diese Steuerprivilegien auch Schweizer Gesellschaften zur Verfügung.

### **Die Holdinggesellschaft**

Die Schweiz kennt, wie alle europäischen Länder, die steuerliche Privilegierung von Gesellschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausübt und die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Eine solche Gesellschaft wird als Holdinggesellschaft besteuert und liefert auf kantonaler Ebene grundsätzlich keine Gewinnsteuer ab, sondern lediglich eine reduzierte Kapitalsteuer. Der Bund kennt keine solche privilegierte Besteuerung und unterstellt

eine Holdinggesellschaft der ordentlichen Besteuerung. Die Beteiligungsgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft zu mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer oder mehrerer Gesellschaften beteiligt oder machen die gehaltenen Beteiligungen einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aus, so kann sie den Beteiligungsabzug bei der Berechnung der Steuerzahllast sowohl auf Ebene des Bundes als auch auf kantonaler Ebene geltend machen. Der Gewinn ermässigt sich in diesem Falle im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Die Gewährung des Beteiligungsabzuges führt auf Bundesebene bei den reinen Holdinggesellschaften nahezu zur vollständigen Reduktion der direkten Bundessteuer. Auch Betriebs- und Produktionsgesellschaften, welche die Bedingungen des Beteiligungsabzuges erfüllen, können vom Beteiligungsabzug profitieren und reduzieren somit die Steuerbelastung.

### **Die Domizilgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft**

Vor Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) wurde von vielen Kantonen ein Domizilprivileg an Gesellschaften gewährt, die im Wesentlichen folgende Bedingungen erfüllen mussten:

- Eine ausländische Beherrschung der Gesellschaft aufweisen
- In der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben
- Im Sitzkanton keine eigenen Büroräumlichkeiten mieten und kein eigenes Personal beschäftigen

Der Sitz dieser Gesellschaften befand sich in der Regel bei einem Anwalt oder einem Treuhänder. Die im Ausland anfallende Geschäftstätigkeit wurde nach den Instruktionen des ausländischen Inhabers verwaltet. Die Rede ist von den so genannten «Briefkastengesellschaften». Aufgrund der sehr hohen Flexibilität solcher Gesellschaften und weil diese die einheimische Infrastruktur kaum beanspruchten, mussten sie in den Kantonen keine bzw. eine reduzierte Gewinnsteuer und eine reduzierte Kapitalsteuer entrichten.

Diese Entwicklung blieb den ausländischen Steuervögeln nicht verborgen. Sie entwickelten «Abwehrmassnahmen» gegen die «Steuerflucht» ihrer Bürger, welche teilweise bis zur Nichtanerkennung solcher Gesellschaften reichte.

Mit der Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes im 2001 wurde der Status der Domicilgesellschaft neu überarbeitet. An Stelle der Domicilgesellschaft trat neu die Verwaltungsgesellschaft. Bei der Ausgestaltung der Verwaltungsgesellschaft hat der Gesetzgeber weitgehend auf die früheren Erfordernisse verzichtet. Die Verwaltungsgesellschaft nach Steuerharmonisierungsgesetz

- darf nicht nur ausländisch, sondern darf auch inländisch beherrscht sein,
- darf eigene Büros anmieten und Personal beschäftigen,
- darf in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit aufweisen. Die Geschäftstätigkeit muss sich jedoch im wesentlichen im Ausland abspielen.

Im Zuge der Modernisierung wurde die volle Steuerfreiheit jedoch aufgegeben. Das Gesetz sieht deshalb folgende Besteuerung vor:

- Erträge aus Beteiligungen sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.
- Die übrigen Erträge aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.
- Die übrigen Erträge aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert (i. d. R. mit einer Quote von 0% bis 20%).

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste aus Beteiligungen können nur mit Erträgen, Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen verrechnet werden. Dies führt dazu, dass die Verwaltungsgesellschaft zwingend eine Spartenrechnung zu erstellen hat, mit welcher die Ergebnisse der einzelnen Geschäftszweige glaubhaft nachgewiesen werden können. Der Kapitalsteuersatz entspricht in der Regel dem der Holdinggesellschaft.

Durch die Neugestaltung der Verwaltungsgesellschaft bietet diese auch für inländische Unternehmungen einen interessanten Ansatz für die Steuerplanung. Insbesondere Gesellschaften mit Einkauf, Verkauf und Vertrieb von Waren im Ausland sowie auch Konzerndienstleistungsgesellschaften, welche Kontroll- und Koordinationsaufgaben, Finanzierungs-, Fakturierungs- und Inkassofunktionen, Entwicklungs-, Verkaufs- und Marketingstrategien innerhalb des Konzerns ausüben, können über eine Verwaltungsgesellschaft zu tieferen Steuersätzen besteuert werden. Die Art und der Umfang der Besteuerung ausländischer Erträge sind in den meisten Kantonen klar mittels Vorschriften und Weisungen umschrieben worden. Der Kanton Aargau hat die steuerprivilegierte Besteuerung der Konzerndienstleistungsgesellschaften im Steuergesetz verankert.

**Wirtschaftsförderung durch die Kantone**

Durch die Einführung von Steuererleichterung auch für inländische Unternehmen haben die Kantone klare Signale für die Wirtschaftsförderung gesetzt. Es ist zu bedauern, dass der Bund nicht auch mitgezogen ist. Inländische Unternehmen haben zu prüfen, inwieweit sie solche Steuervorteile für sich nutzen können. Wie einleitend erwähnt, stellen Steuern für ein Unternehmen Kosten dar und müssen demzufolge unternehmerisch bewirtschaftet werden. Insbesondere der steuerliche Status der Verwaltungsgesellschaft stellt für inländische Unternehmen ein optimales Steuerplanungsinstrument dar.

